

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Verfüllung einer bestehenden Fischteichanlage in der Gemarkung Albersdorf

Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht

Frau Birgitt Schmitt und Herr Martin Köhler haben beim Landratsamt Haßberge die wasserrechtliche Gestattung für die Beseitigung bzw. Umgestaltung einer bestehenden Fischteichanlage in der Gemarkung Albersdorf, Stadt Ebern, beantragt. Die Fischteichanlage besteht insgesamt aus drei Teichen und ist im Nebenschluss zum Albersdorfer Mühlbach angeordnet, aus dem auch das Wasser für den Betrieb der Teiche bezogen wurde. Für die mit dem Betrieb der Teichanlage verbundenen Gewässerbenutzungen lag bislang eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis vor.

Ziel der Maßnahme ist die Verfüllung zweier Teiche, die Abtragung der dazugehörigen Dämme und die Beseitigung aller Gewässerbenutzungseinrichtungen, um eine ebene Fläche zu erhalten. Auf der Fläche soll anschließend eine Streuobstwiese entstehen. Einer der Teiche soll als Himmelsweiher bestehen bleiben.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), da Gewässerflächen dauerhaft beseitigt werden, indem zwei Teiche einer bestehenden Fischteichanlage verfüllt werden. Für das Vorhaben war nach § 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat nach Einschätzung des Landratsamtes Haßberge unter Zugrundelegung der vorgelegten Planunterlagen ergeben, dass das Vorhaben bei Einhaltung geeigneter Inhalts- und Nebenbestimmungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechender Durchführung nicht zu besorgen.

Das Vorhaben betrifft eine Fläche, die seit Jahren ohnehin nicht mehr effektiv genutzt wird und die keinen besonderen Schutzcharakter hat. Der überwiegende Anteil der mit dem Vorhaben verbundenen nachteiligen Umweltauswirkungen beschränkt sich auf den Zeitraum, in dem die Baumaßnahmen durchgeführt werden. Die möglichen Umweltauswirkungen sind grundsätzlich von geringer Schwere und können durch entsprechende Bestimmungen im Bescheid auf ein Minimum reduziert werden. Die Umwandlung einer für intensive Fischzucht ausgelegte Teichanlage in eine Streuobstwiese mit Feuchtbiotop stellt insgesamt eine Aufwertung dar.

Aufgrund der eben erwähnten Tatsachen ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig, sodass für das beantragte Vorhaben anstelle eines Planfeststellungsverfahrens ein Plangenehmigungsverfahren nach § 67 Abs. 2 WHG durchgeführt werden kann.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die näheren Gründe dieser Entscheidung sind im Aktenvermerk des Landratsamtes Haßberge vom 25.02.2022, Az. 40264/21, angeführt. Dieser Vermerk kann bei Bedarf beim Landratsamt Haßberge, Sachgebiet III/4 – Wasserrecht und Naturschutz, auf Anfrage eingesehen werden.

Haßfurt, 25.02.2022

Landratsamt Haßberge

III/4 – Wasserrecht und Naturschutz

gez. Hauck